

citus Heinrichs V. als anwesend an¹). Aber Heinrich und Calixt weilten ja gar nicht am gleichen Orte. Daß der Papst sich aufmachte und die Stätte betrat, an der der gebannte Kaiser weilte, war unmöglich²). Den ersten Schritt mußte der Kaiser tun. Selbst wenn den Zuhörern unbekannt war, wie weit Brévilly und Mouzon voneinander entfernt lagen, so mußten mindestens die Geistlichen wissen, daß der Papst niemals den Raum betreten hätte, in dem der Kaiser auf ihn wartete, daß also die Gefahr, Gefangener zu werden, für Calixt II. nicht bestanden hat. Aus den gleichen Gründen, so können wir hinzufügen, kann der Kaiser nicht auf den albernsten Gedanken verfallen sein, in einem von Bewaffneten erfüllten Raum die päpstlichen Unterhändler solange hinzuhalten, bis sich der Papst selbst auf den Weg machte und in die Falle lief.

So kam es, wie es kommen mußte. Am letzten Tag der Reimser Kirchenversammlung stieß der Papst den Kaiser, den Gegenpapst und eine lange Reihe von Männern, deren Namen uns erst vor einigen Jahren ein glücklicher Fund erschlossen hat³), aus der Kirche aus und löste die Heinrich V. geleisteten Treueversprechen. In der Liste fehlt kaum einer aus der Reihe derer, die Hesso als Eideshelfer des Kaisers in Straßburg und später noch nennt. Der Schuldige hatte den bestraft, den keine Schuld traf, um jeglichen Verdacht von sich abzuwälzen.

Aber es waren doch auch dem Papste selbst unliebsame Erlebnisse nicht gänzlich erspart geblieben. Als er am 29. Oktober nochmals die Beschlüsse verlesen ließ, die der Kardinal Johann von Crema abgefaßt hatte⁴), erhob sich bei einigen Geistlichen und bei vielen Laien starker Widerspruch gegen den zweiten Absatz, der die Investitur betraf. Man staunt. Durch Jahrzehnte hatte die Kirche um das Investiturverbot gerungen, es war immer wieder verkündet worden, und da sollte es noch Geistliche gegeben haben, die auf einer Kirchenversammlung Einspruch zu erheben wagten?

¹) MG. SS. 3, S. 162.

²) Vgl. dazu W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs, S. 40.

³) W. Holtzmann, Zur Geschichte des Investiturstreites (Englische Analekten II.) 4. Eine Bannsentenz des Konzils von Reims 1119. NA. 50, S. 301 ff., die Liste S. 318 f.

⁴) Ordericus Vitalis S. 74: *denique decretalia sinodi Remensis capitula propalari iussit. Johannes Cremensis ex consultu Romani senatus dictavit...*